

Grundsätze zur raumplanerischen Umsetzung der Verkehrsanlagen in der Nutzungsplanung

Erfassungsgrundsatz	Ausgeschieden werden die dem öffentlichen Gebrauch* ¹ dienenden Verkehrsanlagen, deren Funktion aus dem kommunalen Verkehrsrichtplan sowie aus den übergeordneten Verkehrsplanungen des Bundes und Kantons hervorgehen.	
Ergänzende Erfassungskriterien	Die Eigentumsverhältnisse sind für die Ausscheidung der Verkehrsanlagen nicht massgebend. Geometrisch eindeutig abgrenzbare Verkehrsanlagen (im Normalfall nur bestehende*²). Als Basis dienen die Daten der AV, insbesondere Grundstücksgrenzen (bei ausparzellierten Anlagen) und Bodenbedeckung. Ausserhalb des Siedlungsgebiets werden nicht ausparzellierte Verkehrsanlagen grundsätzlich der umgebenden Grundnutzung zugewiesen. Überlagernde Verkehrsanlagen gehen bei NBZ vor (z.B. Brücke über Gewässer). Bei BZ bleibt die Grundnutzung bestehen (z.B. Brücke über Arbeitszone); die Verkehrsanlage ist in diesem Falle als überlagernde Nutzungszone auszuscheiden. Überlagerte Verkehrsanlagen gehen grundsätzlich vor. Bei BZ-ähnlichen Nutzungsüberlagerungen (z.B. Gleisfeldüberbauung) ist eine überlagernde Nutzungszone auszuscheiden. Überlagern sich verschiedene Verkehrsanlagen (z.B. Bahn über Strasse) gelten folgende Ausscheidungsprioritäten: 1. Flugplatzanlagen, 2. Eisenbahnanlagen, 3. Strassenanlagen (beginnend mit Hochleistungsstrassen). Unterirdische Verkehrsanlagen (z.B. Tunnels, Tiefgaragen etc.) werden nicht als Verkehrszone bzw.-fläche erfasst.	
Zonenbezeichnung	Verkehrszone (Grundnutzung Bauzone / Siedlungsgebiet)	Verkehrsfläche (Grundnutzung Nicht-Bauzone / Nicht-Siedlungsgebiet)
Verkehrstypenzuweisung	Strassenanlagen (gemäss VSS): - Sammelstrassen (innerhalb BZ) - Erschliessungsstrassen (innerhalb BZ) Radwege (insbesondere strassenbegleitende Anlagen) Fusswege (insbesondere strassenbegleitende Anlagen wie Trottoirs) Plätze / Fussgängerbereiche Parkieranlagen (nicht strassenbegleitende Anlagen können auch angrenzenden Bauzonen zugewiesen werden)	Strassenanlagen (gemäss VSS): - Hochleistungsstrassen - Hauptverkehrsstrassen - Verbindungsstrassen - Sammelstrassen (ausserhalb BZ) - Erschliessungsstrassen (ausserhalb BZ) Radwege (insbesondere strassenbegleitende Anlagen) Fuss- u. Wanderwege (insbesondere strassenbegleitende Anlagen wie Trottoirs) Eisenbahnanlagen (Eisenbahngesetzgebung) Flugplatzanlagen (Luftfahrtgesetzgebung / SIL)

*¹ Erläuterung des Begriffs „öffentlicher Gebrauch“: Bei Strassenanlagen z.B. wird der Begriff öffentliche Strasse aus dem Strassenverkehrsrecht abgeleitet und steht für Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen. Für diese Strassenanlagen gelten die gesetzlichen Abstandsvorschriften. Sie erfüllen u.a. auch die Funktion, Bauzonen vollständig zu erschliessen, wobei Grundstück- bzw. Hauszufahrten nicht Bestandteil der öffentlichen Strassen sind.

*² Der Raumbedarf zukünftiger Verkehrsanlagen (genaue geometrische Dimension zum Zeitpunkt der Zonenplanänderung noch nicht bekannt) ist beispielsweise im Rahmen eines Quartierplanes oder mit Baulinien rechtlich zu sichern und kann zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge einer OP-Revision in Verkehrszonen bzw. Verkehrsflächen überführt werden.